

Aufgrund von § 17 Absatz 8 i.V.m. § 27 a Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 Grundordnung DHBW erlässt der Rektor der DHBW Stuttgart folgende

Hausordnung

der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäudestandorte der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart (DHBW Stuttgart) einschließlich deren Außenbereiche. Diese Hausordnung dient der Wahrung von Sicherheit und Ordnung für alle Standorte der DHBW Stuttgart.

(2) Mitglieder und Angehörige der DHBW Stuttgart sowie alle Nutzer und Besucher von Einrichtungen unterliegen beim Betreten und beim Aufenthalt der DHBW-Standorte dieser Hausordnung und stimmen dieser zu.

§ 2 - Aufenthalt

(1) Der Aufenthalt im Bereich der DHBW Stuttgart gemäß § 1 Absatz 1 ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie berechtigten Besuchern gestattet.

(2) Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Hochschule aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich keine Beeinträchtigungen des Lehr-, Lern-, Forschungs- und Verwaltungsbetriebes und der genehmigten Veranstaltungen ergeben.

§ 3 - Hausrecht

(1) Der Rektor/ die Rektorin wahrt die Ordnung in der Hochschule und ist Inhaber des Hausrechts. Er kann das Hausrecht durch schriftliche Erklärung auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Die Übertragung erfolgt widerruflich.

(2) Folgende Personen haben ein vom Rektor/ der Rektorin unmittelbar abzuleitendes Hausrecht, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf:

- a) die Mitglieder des Rektorats sowie die Studienbereichsleitungen und die Leitung der Außenstelle
- b) die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers für die Veranstaltungsräume für die Dauer der Lehrveranstaltung
- c) Mitarbeitende des Gebäudemanagements und des Hausdiensts
- d) Mitarbeitende des von der Hochschule beauftragten Wach- und Sicherheitsdienstes im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben
- e) der/die Koordinator*in bei hochschulischen oder externen Veranstaltungen
- f) die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der/die Strahlenschutzbeauftragte im Rahmen seiner/ ihrer Beauftragungsfunktion.

Wenn Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie z.B. Körper, Leben, Freiheit etc. besteht, sind die in Absatz 2 b) – f) aufgeführten Personen berechtigt, ohne Beteiligung des Rektorats die Polizei zu rufen.

(3) Die in Absatz 2 b) - f) aufgeführten Personen sind verpflichtet, über die Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und zur Sicherheit eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlich waren, das Rektorat umgehend zu informieren.

(4) Den Anordnungen der Hausrechtsinhabenden ist Folge zu leisten.

(5) Die Hausrechtsinhabenden sind berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherheit eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, insbesondere Störende aus den betreffenden Räumlichkeiten zu verweisen.

(6) Das Recht, ein über den Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen bleibt dem Rektor / der Rektorin vorbehalten.

§ 4 - Gebäudeöffnungszeiten

(1) Das Gebäude der DHBW Stuttgart ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr

Beschäftigte der DHBW Stuttgart am Campus Stuttgart und Campus Horb sind berechtigt, sich im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung (DV gültig seit 01.10.2020) aufzuhalten. Diese Personen haben die Pflicht, Gebäudezugänge, sowohl nach dem Betreten bzw. Verlassen außerhalb der o.s. allgemeinen Öffnungszeiten, zu verschließen.

Entsprechendes gilt für Personen, die sich nach entsprechender vorheriger Genehmigung gemäß § 4 Abs. 4 im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Hochschule im Gebäude aufhalten.

(2) Nach 19:00 Uhr sollten Lehrveranstaltungen nicht mehr beginnen und die Fahrstuhlbenutzung ist grundsätzlich unzulässig. Bei Teilnahme von körperlich eingeschränkten Personen ist sicherzustellen, dass die Veranstaltung barrierefrei, bspw. im Erdgeschoss, stattfindet. Bei Veranstaltungsschluss nach 19:00 Uhr hat der Schließdienst das Recht, die sich ohne Genehmigung im Gebäude Aufhaltenden zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

(3) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden gesondert bekanntgegeben.

(4) Ist für den Dienstgebrauch eine Ausnahme von den in Absatz 1 genannten Öffnungszeiten erforderlich, so kann diese vom Rektor/ der Rektorin bzw. von den in § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b Genannten genehmigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäude geschlossen gehalten werden und für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt wird.

§ 5 - Nutzung

(1) Die Gebäude und Räumlichkeiten gemäß § 1 Absatz 1 dürfen nur zu Lehr-, Lern-, Forschungs- und Dienstzwecken genutzt werden. Ausnahmen für externe Nutzung werden vom Rektorat oder dessen Beauftragte/en auf der Basis einer Nutzungsvereinbarung genehmigt.

(2) Die Hörsäle sind nach Beendigung der Veranstaltung in ihrem bestimmungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(3) Während der Heizperiode (Oktober bis April) und bei verbrauchter Luft sind die Fenster regelmäßig für kurze Zeit zum Lüften zu öffnen. Im Übrigen sind die Fenster geschlossen zu halten. Bei Arbeits- bzw. Vorlesungsende sind die Fenster stets zu schließen; das Licht und die Medientechnik sind

auszuschalten.

(4) Die Einrichtungen der DHBW Stuttgart sind sachgerecht und schonend zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind der Verwaltung über die Hausdienste unter hmteam@dhbw-stuttgart.de umgehend zu melden.

(5) Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt. Das Hörsaalinventar muss in den Hörsälen verbleiben. Das Verbringen von Stühlen und Tischen auf andere Flächen darf die Flucht- und Rettungssituation nicht beeinträchtigen.

(6) Alle Berechtigten sind für das Verschließen der Labor- und Diensträume sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.

§ 6 - Sicherheit und Ordnung

(1) Durch entsprechendes Verhalten aller in § 1 Absatz genannten Personen ist dazu beizutragen, dass Sicherheit und Ordnung an allen Standorten der DHBW Stuttgart gewährleistet werden.

(2) Aus Rücksicht auf den Vorlesungsbetrieb ist Lärm innerhalb und außerhalb des Gebäudes und im Außenbereich zu vermeiden.

(3) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen und insbesondere Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Papier und andere Wertstoffe sind vom sonstigen Abfall zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(4) Getränke in offenen Gefäßen dürfen im Gebäude nicht mitgeführt werden; insbesondere Kaffeebecher sind nur mit Deckeln zu benutzen.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen der DHBW Stuttgart sowie berechtigte Besucher/innen sind dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem Hausdienst über hmteam@dhbw-stuttgart.de zu melden.

(6) In den PC-Räumen und Laboren ist das Essen nicht gestattet.

(7) Auf allen Außenbereichen der DHBW Stuttgart gilt die Straßenverkehrsordnung.

(8) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden, in und vor Eingängen, insbesondere das Zustellen von Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt.

(9) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Für widerrechtlich geparkte Kraftfahrzeuge übernimmt die DHBW keine Haftung und werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

(10) Motorräder und Motorroller o.ä. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Abstellen von E-Roller/-Scooter ist im Bereich der Flucht- und Rettungswege untersagt.

(11) Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, (E-)Rollern/Scootern, Rollschuhen oder Ähnlichem ist in allen Gebäudeteilen unzulässig.

§ 7 - Brandschutz und Verhalten in Notfallsituationen

(1) Die jeweils gültige Brandschutzordnung ist Bestandteil der Hausordnung. Mitglieder und Angehörige der DHBW Stuttgart haben sich regelmäßig unter [Brandschutz](#) über die jeweils gültigen

Brandschutz- und Rettungsbestimmungen für Ihren Standort kundig zu machen. Sie sind aufgefordert, sich die Rettungswege, die Lage der Notausgänge und die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen (Löschschläuche, Feuerlöscher) einzuprägen.

(2) Das Offenhalten von Gebäudezugangs- Brandabschnitts- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt. Notausgänge, Flure, die Bereiche vor den Aufzügen und die Treppenhäuser sind Rettungswege und sind daher stets freizuhalten. Das Lagern von Brandlasten an und in Rettungswegbereichen ist untersagt. Mangelhafte Brandschutzeinrichtungen (nichtschießende Brandschutztüren, fehlende Feuerlöscher, etc.) sind direkt beim Hausdienst unter hmteam@dhw-stuttgart.de zu melden.

(3) Das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Kerzen) ist in den Räumen der DHBW Stuttgart untersagt. Die Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen (Akkus, Reinigungsmittel, etc.) hat in geeigneten Räumen und Lagervorrichtungen zu erfolgen. Private Geräte zum Erhitzen von Flüssigkeiten oder Speisen dürfen in den Räumen (ausgenommen Vorlesungsräume) der DHBW Stuttgart nur nach erfolgter DGUV 3 Prüfung verwendet werden.

(4) Notrufe sind direkt unter (0)-112 abzusetzen.

(5) Für die Erste Hilfe stehen Verbandkästen und Defibrillatoren bereit. An einzelnen Standorten im Herdweg 23, 19, 31, Jägerstraße 56, 58, Kronenstraße 53 A, Paulinenstraße 50, Rotebühlplatz 41, Rotebühlstraße 131, 133 und in der Tübinger Straße 33 und Theodor-Heuss-Str. 2 stehen zusätzlich Erste-Hilfe-Räume zur Verfügung. Mitglieder und Angehörige der DHBW Stuttgart sind aufgefordert, sich regelmäßig unter [Erste-Hilfe](#) über die an ihrem Standort befindlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und die zuständigen Ersthelfer kundig zu machen. Sie werden gebeten, verbrauchtes, geöffnetes oder unbrauchbar gewordenes Erste-Hilfe-Material direkt den Hausdiensten unter hmteam@dhw-stuttgart.de zu melden.

(6) Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich der Verwaltung zu melden, auch wenn auf ärztliche Versorgung verzichtet wird. Informationen finden Sie in der DHBW-Fibel im Intranet unter [Dienstunfälle](#).

(7) Arbeitsunfälle ohne Unfallfolgen, so genannte Beinaheunfälle, sind dem Sicherheitsbeauftragten hmteam@dhw-stuttgart.de zu melden.

(8) Notfälle in Aufzügen: Nutzen Sie die Notruftaste . Bei Brand sind Aufzüge nicht zu nutzen.

(9) Wichtige Notrufnummern

Notarzt, Feuerwehr, Rettungsdienst (0) 112
Polizei (0) 110
Krankentransport (0) 112

Weitere Nummern und Kontaktdaten für Notfälle finden Sie unter [Notdienste Landeshauptstadt Stuttgart](#) oder [Notdienste Landkreis Freudenstadt](#)

Störungsdienste für Gas, Wasser oder Fernwärme werden durch die Abteilung Bauten und Technik bzw. den Hausmeisterdienst beauftragt.

§ 8 - Tiere

Tiere sind im Gebäude gemäß § 1 unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor/ die Rektorin.

§ 9 - Rauchen, Alkoholgenuss, Konsum von psychotropen Substanzen

- (1) Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Dieses Rauchverbot bezieht sich sowohl auf herkömmliche Tabakwaren als auch auf E-Zigaretten oder Ähnliches.
- (2) Das Rauchen ist nur im Außenbereich auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Raucherabfälle sind nur in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Verunreinigungen durch Zigarettenasche und -kippen sind zu unterlassen.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf dem Gelände der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart grundsätzlich untersagt.
- (4) Der Konsum und Vertrieb von sonstigen psychotropen Substanzen sind auf den von der DHBW Stuttgart genutzten Flächen untersagt.

§ 10 - Genehmigungspflichtige Betätigungen

(1) Folgende Betätigungen innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin:

1. Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen außerhalb des Vorlesungsbetriebs. Dies gilt insbesondere für studentische Feiern. Veranstaltungen des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebs haben grundsätzlich Vorrang vor diesen. Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Im Zuge von Feiern verwendetes Geschirr, Flaschen etc. sind von den Benutzenden selbst wegzuräumen.
2. Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Prospekten
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen
4. das Anfertigen von gewerblichen Fotoaufnahmen, von Film- und Fernsehaufnahmen,
5. das Durchführen von Befragungen und Sammlungen.

§ 11 - Aushänge und Plakate

- (1) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten bedarf der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin bzw. die Dekanate, Verwaltungsleitung und die Campusleitung.
- (2) Genehmigte Aushänge und Plakate dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
- (3) Alle Aushänge müssen einen Vermerk über die Aushanggenehmigung sowie über die Aushangfrist enthalten.
- (4) Aushänge mit parteipolitischer oder kommerzieller Werbung sowie sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind unzulässig.
- (5) Widerrechtlich angebrachte Aushänge und Plakate werden entschädigungslos entfernt. Kosten für die Reparatur und Reinigung haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 12 - Unzulässige Betätigungen

- (1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:
 - a) parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
 - b) Betteln und Hausieren sowie jede Art des Anbietens von Waren,
 - c) gewerblicher Handel mit Waren und Dienstleistungen.

d) Aufenthalt von hochschulfremden Personen

e) offene und verdeckte Bild- und Tonaufnahmen

(2) Ausnahmen von Ziff. d) und e) bedürfen der Zustimmung durch den Rektor/die Rektorin bzw. die in § 3 Absatz 2 genannten Personen.

§ 13 - Fundsachen

Fundsachen innerhalb des Geländes der DHBW Stuttgart gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim Hausdienst abzugeben.

§ 14 - Haftung

(1) Die Haftung der DHBW und ihrer Beschäftigten ist bis auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Mit Betreten des Hochschulgeländes ist die Haftungsbeschränkung verbindlich anerkannt.

(3) Die Haftung der DHBW Stuttgart und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt.

§ 15 - Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich den Hausrechtsinhabern zu melden. Aufgrund von Verstößen kann in schweren oder wiederholten Fällen ein Hausverbot erteilt werden.

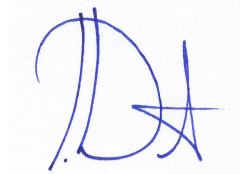
(2) Die DHBW Stuttgart behält sich vor, für Schäden, die durch Verstöße gegen die Hausordnung verursacht wurden, Ansprüche gegen den Verursachenden geltend zu machen. Die DHBW Stuttgart behält sich darüber hinaus vor, im Einzelfall Strafanzeige zu erstatten.

§ 16 - Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Hausordnung wird auf die Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Strahlenschutz sowie auf die Benutzungsordnungen für Labore und sonstige Einrichtungen verwiesen. Die bestehenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt ab 01.04.2023 in Kraft.



Prof. Dr. Joachim Weber
Rektor

Stuttgart, den 31.03.2023